

**Verordnung
zur Änderung der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung.**

Vom 23. August 2021.

Aufgrund von § 78 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 sowie § 61 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699, 1709), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juni 2021 (MBI. LSA S. 353), wird nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet:

§ 1

Die Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 520) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers mit einem Bemessungswert bis zu 50 Einwohnern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde kontrolliert die Selbstüberwachung und die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen nach Anlage 3 der Selbstüberwachungsverordnung vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457), in der jeweils geltenden Fassung und in ihrer Reinigungsleistung vergleichbare Kleinkläranlagen durch Prüfung der Wartungsprotokolle.“

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Umfang der Wartung den Anforderungen des Abschnittes 13 des DWA-Arbeitsblattes¹ A 221 (Ausgabe Dezember 2019), des Abschnittes 6.2.2 des DWA-Arbeitsblattes¹ A 262 (Ausgabe November 2017) oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage sowie des wasserrechtlichen Bescheides entspricht,“

¹ Die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) werden vom Verlag für Abwasser, Abfall und Gewässerschutz, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, herausgegeben und sind bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sonstige“ gestrichen und nach dem Wort Kleinkläranlagen die Wörter „,die nicht unter den Anwendungsbereich des Absatzes 2 fallen, wie Ein- und Mehrkammerabsetz- und Ausfallgruben,“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vollbiologische und sonstige“ gestrichen und nach dem Wort „Kleinkläranlagen“ die Wörter „im Sinne der Absätze 2 und 4“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Kleinkläranlagen berichtet die Gemeinde erstmals innerhalb von einem Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für Kleinkläranlagen, die von den harmonisierten Normen DIN² EN 12566 Teil 3 (Ausgabe September 2013) oder DIN² EN 12566 Teil 6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind, oder Kleinkläranlagen, die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen, entweder die Leistungserklärung sowie die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers, oder, wenn zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage,“

b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. für Kleinkläranlagen, die nicht unter die Nummer 5 fallen, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und“

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

d) In Nummer 7 werden die Wörter „der wasserrechtlichen Gestattung“ durch die Wörter „des wasserrechtlichen Bescheides“ ersetzt.

4: In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 3

² Die DIN-Normen werden von der Beuth-Verlag GmbH, Berlin herausgegeben und beim Deutschen Patent- und Markenamt München archivmäßig gesichert niedergelegt

Abs. 2“ die Wörter „und die Mindestwartungshäufigkeit der Anlage“ eingefügt.

§ 2

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 23. August 2021.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Dalbert